

Antrag

der Abgeordneten Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Renate Blank, Georg Brunnhuber, Hubert Deitert, Peter Götz, Manfred Heise, Norbert Königshofen, Peter Letzgus, Eduard Lintner, Dr. Michael Meister, Norbert Otto (Erfurt), Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Wilhelm Josef Sebastian, Gert Willner und der Fraktion der CDU/CSU

Das Wohngeld jetzt und familiengerecht reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf einer gesamtdeutschen Novellierung des Wohngeldgesetzes rechtzeitig vorzulegen, um einen parlamentarischen Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vor Jahresmitte und ein Inkrafttreten spätestens zum 1. September 1999 zu gewährleisten. Mit der Novellierung des Wohngeldrechts sollen vor allem folgende Zielsetzungen verfolgt werden:

1. Anpassung der Einkommensgrenzen und der Miethöchstbeträge, bis zu denen Wohngeld gewährt werden kann, unter dem Blickwinkel der Einkommens- und Mietenentwicklung seit der am 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen Leistungsnovelle.
2. Überprüfung und Anpassung der Wohngeldbeträge in den Wohngeldtabellen auf ihre familiengerechte Angemessenheit. In diese Prüfung sind Vorschläge der Expertenkommission Wohnungspolitik (Drucksache 13/159) einzubeziehen, die angemessene Versorgung von Kindern mit Wohnraum durch eine zusätzliche Kinderkomponente zu verbessern.
3. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen ist auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen, die geltende Zuordnung der Gemeinden im früheren Bundesgebiet dem aktuellen örtlichen Mietenniveau anzupassen.
4. Die Tabelle mit den Höchstbeträgen, bis zu denen die Miete oder Belastung bei der Gewährung des Tabellenwohngeldes berücksichtigt werden kann, ist der Mietenentwicklung anzupassen und – nach dem Auslaufen der geltenden Übergangsregelung für die neuen Länder am 31. Dezember 2000 – für das gesamte Bundesgebiet zu vereinheitlichen.
5. Gleichzeitig mit diesen Leistungsverbesserungen ist das Wohngeldrecht in Ost und West zu vereinheitlichen, ohne das geltende Leistungsniveau in den neuen Ländern zu mindern.

6. Die Vereinheitlichung ist mit weiteren Schritten in Richtung Rechtsvereinfachung zu verknüpfen. Dazu zählen u. a.: Eine durchgreifende Rechtsbereinigung aufgrund der gewonnenen Praxiserfahrungen im Interesse eines erleichterten Verwaltungsvollzugs, eine Harmonisierung der Vorschriften des Wohngeldgesetzes mit denen verwandter Rechtsgebiete insbesondere mit den Bestimmungen über die Einkommensermittlung nach dem Zweites Wohnungsbaugesetz und Verzahnung mit der direkten Wohnungsbauförderung.
7. Abbau der Leistungsunterschiede zwischen dem pauschalierten Wohngeld und dem Tabellenwohngeld.

Bonn, den 19. Januar 1999

Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Dirk Fischer (Hamburg)
Eduard Oswald
Renate Blank
Georg Brunnhuber
Hubert Deittert
Peter Götz
Manfred Heise
Norbert Königshofen
Peter Letzgus
Eduard Lintner
Dr. Michael Meister
Norbert Otto (Erfurt)
Hannelore Rönsch (Wiesbaden)
Wilhelm Josef Sebastian
Gert Willner
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Novellierung des Wohngelds duldet keinen weiteren Aufschub. Die Wirksamkeit des Wohngeldes schwindet sonst in einem Maße, daß diese Sozialleistung das gesetzliche Ziel, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nicht mehr erfüllt.

Die CDU/CSU konnte sich in der 13. Wahlperiode mit Novellierungsvorschlägen, die eine vorherige Abklärung mit den das Wohngeld mitfinanzierenden Ländern über den haushaltsmäßigen Handlungsrahmen beinhalten, nicht durchsetzen. Erkennbar wollten die Reformverweigerer damit gleichzeitig eine von der CDU/CSU für notwendig erachtete Reform des sozialen Wohnungsbaurechts zu Fall bringen. Deshalb ist jetzt sofortiges Handeln nötig.

Erheblicher Handlungsbedarf besteht auch, weil das erst 1991 eingeführte pauschalierte Wohngeld, das nur Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge erhalten, überproportional an Bedeutung gewonnen hat. Die-

se vereinfachte Form des Wohngeldes ist im Durchschnitt doppelt so hoch wie das Tabellenwohngeld, weil es nicht wie diese klassische Form durch Miethöchstbeträge begrenzt ist. Der überwiegende Teil der Wohngeldausgaben geht daher an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge. Das Wohngeld führt aber bei diesem Empfängerkreis zu keiner Einkommenserhöhung, weil es als vorrangige Sozialleistung auf die Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge angerechnet wird.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten für das Tabellenwohngeld nimmt dagegen immer mehr ab. Immer mehr Haushalte entwachsen den Einkommensgrenzen, bis zu denen Tabellenwohngeld gewährt werden kann. Oft führt eine nur geringe Einkommenserhöhung zur Überschreitung der Einkommensgrenze; andererseits kann sie die Mietsteigerungen nicht ausgleichen, so daß der Wegfall des Tabellenwohngeldes zu schmerzlichen finanziellen Einbußen führt. Unter den Empfängern von Tabellenwohngeld nimmt die Zahl derer ständig zu, deren tatsächliche Aufwendungen für den Wohnraum die Höchstbeträge oft weit überschreiten, die bei der Wohngeldgewährung berücksichtigungsfähig sind. Mietsteigerungen gehen daher immer mehr zu Lasten der Wohngeldempfänger. Für viele Wohnungsinhaber könnten die Wohnkosten noch drückender werden, wenn sich als Folge der von der Bundesregierung geplanten Steuerreform ihre Miete oder Belastung oder die Betriebs- und Nebenkosten erhöhen, sie keinen Ausgleich durch eine Steuerverringerung erwarten können und der bei der Wohngeldgewährung berücksichtigungsfähige Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist.

Diese Entwicklung des Wohngeldes hin zu einem Verrechnungsposten zwischen zwei Sozialleistungsträgern ist systemwidrig, das weite Auseinanderklaffen der beiden Formen des Wohngeldes wegen der damit verbundenen Ungleichbehandlung der Mieter ist verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist daher die Wirksamkeit des Tabellenwohngeldes wieder zu steigern. Das Wohngeldrecht ist zudem aufgrund vieler Änderungen unübersichtlich, sein Vollzug sehr schwierig und verwaltungsaufwendig geworden. Ein Vereinfachungsbedarf besteht nicht nur bei den Bestimmungen über die Einkommensermittlung, sondern auch bei anderen z. T. nicht mehr zeitgemäßen Regelungen des Wohngeldgesetzes.